

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Unternehmensberatung Schwerthaler

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge über die Leistungen der Unternehmensberatung Schwerthaler (im Folgenden: Unternehmer) und den steuer- und wirtschaftsberatenden Kanzleien, Einzelunternehmern, Personhandelsgesellschaften, Kapitalgesellschaften, u.ä. (im Folgenden: Kunden).

(2) Diese Bedingungen haben ausschließliche Geltung. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der Unternehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

§ 2 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

Gegenstand dieser Vertragsbedingungen ist zum einen

a) Konzeptionierung und Implementierung eines ERP-Systems

die individuelle Konzeptionierung und Implementierung des im Vertrag benannten ERP-Systems durch den Unternehmer auf die speziellen Bedürfnisse und/oder Hardware des Kunden anhand der Softwareprodukte der Firma hmd-Software AG und der Firma eurodata AG.

Der Umfang der dabei beauftragten Betreuungsleistung ergibt sich aus dem Vertragsformular.

sowie

b) Vermittlung von Softwareprodukten der Firma hmd-Software AG und der Firma eurodata AG

die Vermittlung von fachspezifischen Softwareprodukten der Firma hmd-Software AG („hmd.rewe“, „hmd.steuern“, „hmd.orga“, „hmd.online“) sowie der Firma eurodata AG (Lohnbuchhaltung) und den gegebenenfalls erworbenen Zusatzmodulen und die Vermittlung der Einräumung der Nutzungsrechte an diesen.

Der Funktionsumfang der Softwareprodukte und den Zusatzmodulen ergibt sich aus den Produktinformationsblättern der Firma hmd-Software AG und der Firma eurodata AG.

und zum anderen

c) Veranlassung der Installation von Softwareprodukten der Firma hmd-Software AG und der Firma eurodata AG

die Veranlassung der Installation der im Vertrag benannten fachspezifischen Software der Firma hmd-Software AG und der Firma eurodata AG auf der Hardware des Kunden bzw. die Veranlassung der Installation der von dem Unternehmer individuell nach den Bedürfnissen des Kunden angepassten Standardsoftware auf der Hardware des Kunden.

Die Installation kann sowohl per Fernzugriff über Datenverbindungen als auch vor Ort beim Kunden durch die Firma hmd-Software AG und der Firma eurodata AG durchgeführt werden. Für die Installation per Fernzugriff gelten besondere Anforderungen an die Hardware und Software des Kunden. Auf diese wird der Kunde vor Abgabe seines Angebotes hingewiesen.

und zudem

d) die Durchführung von Mitarbeiterschulungen und Einweisungen in die neue Systemumgebung die Durchführung von Mitarbeiterschulungen und Einweisungen in die neue Systemumgebung durch den Unternehmer (nur „hmd“-Softwareprodukte und Softwareprodukte der Firma eurodata AG).

Die Ausgestaltung der Schulungen ergibt sich aus dem Vertragsformular. Schulungsunterlagen und andere von dem Unternehmer überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke vervielfältigt werden.

Der Unternehmer bietet sowohl Einzel- als auch Gruppenschulungen an, die je nach Vereinbarung als Standardtraining oder Trainings mit individuell vereinbartem Inhalt ausgestaltet sein können. Die Trainings können nach Wunsch des Kunden sowohl per Fernzugriff über Datenverbindungen (E-Training) als auch vor Ort beim Kunden durchgeführt werden. Für die Teilnahme an E-Trainings gelten besondere Anforderungen an die Hardware und Software des Kunden. Auf diese wird der Kunde vor Abgabe seines Angebotes hingewiesen

§ 3 Vertragsschluss

- (1) Der Unternehmer stellt seine Leistungen auf seiner Internetseite und in Leistungsbeschreibungen vor. Diese Informationen sind freibleibend und unverbindlich und stellen keine Angebote im Rechtssinne dar.
- (2) Wünscht der Kunde die Erbringung von individuellen Beratungsleistungen durch den Unternehmer, so kann er dem Unternehmer den Vertragsschluss anbieten (Auftrag). Wünscht der Kunde vorab weitere Informationen, kann er zuvor einen Beratungstermin mit dem Unternehmer vereinbaren. Der Kunde ist an sein Angebot 14 Tage gebunden.
- (3) Der Unternehmer verweist im Hinblick auf das Softwaresortiment der Firma hmd-Software AG und der Firma eurodata AG auf die Internetseiten und die Produktbeschreibungen dieser Unternehmen und vermittelt lediglich den Abschluss von Verträgen zwischen seinem Kunden und der Firma hmd-Software AG und der Firma eurodata AG sowie die Veranlassung der Installation der Software. Sämtliche Rechte, Pflichten und vertragliche Ansprüche entstehen bei dem Vertragsschluss zwischen dem Kunden und der Firma hmd-Software AG und der Firma eurodata AG.
- (4) Wünscht der Kunde die Veranlassung von Installationsleistungen durch den Unternehmer, so kann er dem Unternehmer den Vertragsschluss anbieten (Auftrag). Wünscht der Kunde vorab weitere Informationen, kann er zuvor einen Beratungstermin mit dem Unternehmer vereinbaren. Der Kunde ist an sein Angebot 14 Tage gebunden.
- (5) Wünscht der Kunde die Teilnahme an Schulungen und Einweisungen von hmd-Softwareprodukten, so kann er dem Unternehmer den Vertragsschluss anbieten (Auftrag). Wünscht der Kunde vorab weitere Informationen, kann er zuvor einen Beratungstermin mit dem Unternehmer vereinbaren. Der Kunde ist an sein Angebot 14 Tage gebunden.
- (6) Der Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Unternehmers zustande.

§ 4 Rechte an der Software

- (1) Die fachspezifische Software und die Zusatzmodule sowie das Handbuch unterliegen urheberrechtlichem Schutz. Die ausschließlichen Rechte hieran obliegen der Firma hmd-Software AG und der Firma eurodata AG.
- (2) Urheberrechtsvermerke auf den gelieferten Datenträgern oder angefertigten Vervielfältigungen dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten.

§ 5 Nutzungsrechte

- (1) Der Kunde darf mit der fachspezifischen Software der Firma hmd-Software AG und der Firma eurodata AG und den gegebenenfalls erworbenen Zusatzmodulen im vereinbarten Umfang im eigenen Betrieb Daten für seine Zwecke verarbeiten. Die Einräumung eines einfachen Nutzungsrechtes erfolgt zwischen der Firma hmd-Software und der Firma eurodata AG und dem Kunden.
- (2) Der Kunde hat die Software entsprechend der vereinbarten Lizenzen technisch einzurichten oder durch den Unternehmer einrichten zu lassen und die Vorgaben praktisch einzuhalten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der zwischen der Firma hmd-Software AG und der Firma eurodata AG und dem Kunden vereinbarten Beschränkung auf die Anzahl von Arbeitsplätzen oder Personen (Einzelplatzlizenz, Paketlizenz, Volumenlizenz).
- (6) Alle anderen Verwertungshandlungen, die nicht gesetzlich gestattet sind, insbesondere eine über die übliche Vervielfältigung hinausgehende Vervielfältigung, die Vermietung, der Verleih, die Umarbeitung, die öffentliche Wiedergabe, die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form und die Weiterlizenzierung an Dritte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Firma hmd-Software AG und der Firma eurodata AG.

§ 6 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Arbeitsumgebung der Software die in der Programmbeschreibung genannten Systemvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, für den Fall, dass das Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, angemessene Vorkehrungen zu treffen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass vor der Installation der Software eine Vollsicherung sowie während der Nutzung der Software täglich eine Datensicherung und mindestens einmal wöchentlich eine Vollsicherung durchge-

führt werden sollte. Im Rahmen der Datensicherung sollte geprüft werden, ob diese vollständig erfolgte und ob eine vollständige Zurücklesung möglich ist.

(3) Sollte es durch die vom Kunden zum Zwecke der Installation bereitgestellten Programme Dritter Anbieter zu einer Verletzung der Rechte Dritter, so stellt der Kunde den Unternehmer bereits jetzt von der Inanspruchnahme durch den Dritten frei.

§ 7 Vergütung, Zahlung

(1) Die vom Unternehmer ausgewiesenen Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Die Rechnungsstellung erfolgt mit Abschluss der vertraglich vereinbarten Teilleistungen nach dem Leistungskatalog in § 2. Die vom Unternehmer gegenüber dem Kunden ausgestellten Rechnungen sind nach Erbringung der vereinbarten Teilleistung und Eingang der Rechnung fällig und unbar in Ausgleich zu bringen.

(3) Der Kunde kann nur mit vom Unternehmer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen, es sei denn, der Unternehmer hat der Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ausdrücklich zugestimmt.

§ 8 Haftung

(1) Der Unternehmer haftet nicht für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(2) Vertragswesentliche Pflichten des Unternehmers im Sinne des Absatz 1 sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

§ 9 Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist beträgt für Ansprüche aus Sachmängeln ein Jahr; für die Ansprüche aus Rechtsmängeln gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von zwei Jahren.

(2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 10 Geheimhaltung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z.B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, zugehende oder bekannt werdende Gegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich zu machen, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen und diese Personen auf die Geheimhaltung der Gegenstände zu verpflichten.

§ 11 Vollständigkeit, geltendes Recht

(1) Im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehen zwischen dem Unternehmer und dem Kunden keine weiteren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen oder Absprachen, die diesen Vertrag oder einen in diesem geregelten Vertragsgegenstand betreffen.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.